

schen Probleme zu lösen, sondern indiziere ungeschminkt die amtstheologische und damit ekklesiologische Krise der Kirche. Albert Sieger OSB weist anhand der Bestimmungen zur Abtsnachfolge in der Benediktsregel in seinem Beitrag »Die Abtsbestellung nach Kapitel 64 der Benediktsregel – ein Modell für kirchliche Ämterbesetzungen?« (S. 196–217) wesentliche Elemente für alle kirchlichen Ämterbesetzungen auf. Das spirituelle, das autoritative und das die konkrete Gemeinschaft berücksichtigende Element müßte auch bei heutigen Wahlen gelten. Gegenüber dem heute stärker interessierenden Element der Wahl, einem eher als »demokratisch« verstandenen Aspekt, lasse sich von hier aus die grundlegende Bedeutung des spirituellen und des autoritativen Moments aufzeigen, aber auch in Nachwirkung des Prinzips der *pars sanior* die Notwendigkeit eindeutiger und gleichzeitig die Bedürfnisse der Gemeinschaft und auch der Minderheiten in ihr berücksichtigender Regelungen (S. 217). Den Abschluß bilden die Beiträge von Roland Scheulen »Der Firmspender in der kirchlichen Rechtsordnung« (S. 218–240), Wilhelm Kursawa »Zum Sakrament der Versöhnung. Grundsatzfragen und neuere Entwicklungen« (S. 241–260) und Josef Weber »Der Diözesanrichter. Verfassungsrechtliche Gestalt und gegenwärtige Ausgestaltung« (S. 261–277). Dabei greift Scheulen u.a. die von Müller behandelte Frage nach dem

Minister *originarius* dieses Sakraments und nach der Begründung der Firmspendung in der Weihegewalt auf und sieht Kursawa die von Müller erhobene Forderung nach einer unmittelbaren Übertragung der Beichtvollmacht des Priesters durch die Weihe ohne zusätzliche Befugnis im kirchlichen Gesetzbuch nur zum Teil berücksichtigt. Auch die Frage »Beichte im Internet?« wird thematisiert. Schließlich legt der Bamberger Diözesanrichter Weber auf dem rechtsgeschichtlichen Hintergrund das Amt und die Aufgabe des Diözesanrichters nach den geltenden Rechtsbestimmungen dar und zeigt derzeit aktuelle Problemstellungen auf.

Ein Autoren-, Sachwort- und Stellenregister erleichtern die praktische Arbeit. Die Bibliographie (S. 278–284) und der Lebenslauf Huberts Müllers (S. 11–13) sowie ein Mitarbeiterverzeichnis ergänzen den Band. Die von Müller angesprochenen Problemkreise des kirchlichen Rechts sind auch heute noch aktuell. Müllers Schüler zeigen nicht nur die Gedanken ihres Lehrers auf, sondern untersuchen die Auswirkung seiner Aussagen auf die gegenwärtige kirchliche Situation. Zugleich entwickeln sie Perspektiven für die Zukunft. Wer einen Einblick in die gegenwärtige kirchenrechtliche Diskussion gewinnen und mögliche Lösungsansätze kennenlernen will, ist mit der Gedenkschrift gut bedient.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Geschichte

Heid, Stefan: *Zölibat in der frühen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltsamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West*, Paderborn: Ferdinand Schöningh 1997, 339 S., ISBN 3-506-73926-3, DM 39,80.

Im deutschsprachigen Raum herrscht weithin die Auffassung (die entgegengesetzte Literatur wurde nicht ins Deutsche übersetzt bzw. nicht beachtet), in den ersten Jahrhunderten hätten zwar viele Kleriker ehelos gelebt, aber die meisten hätten ihre Geschlechtlichkeit in einer Ehe ausgeübt. Erst allmählich hätten eine ehe- und leibfeindliche Strömung, die zunehmende Sakralisierung des Amtes und die häufigere Eucharistiefeyer aufgrund der geforderten kultisch-rituellen Reinheit eine zeitweilige bzw. vollständige Enthaltsamkeit geboten erscheinen lassen. Die Synode von Elvira habe deshalb gegen breiten Widerstand die »unnatürliche« Enthaltsamkeit dekretiert. Dazu kommt noch der Bericht des Historikers Sokrates († 439), daß ein Bischof Paphnutius auf dem Konzil von Nizäa die völlige Enthaltsamkeit in der Ehe als unzumutbare Härte und die Ehe als makellos bezeichnet und nur für be-

reits geweihte Kleriker ein Heiratsverbot verlangt habe; Paphnutios habe dafür die Zustimmung des Konzils gefunden. Stimmt dieser Bericht, wäre erst nach Nizäa und allenfalls nur im Westen eine allgemeine Zölibatsregelung eingeführt worden. St. Heid (vgl. die Rezension seiner Dissertation: FKTh 10 [1994] H 2,148–150) hält allerdings mit dem Byzantinisten Fr. Winkelmann diesen Bericht für eine Legende. Nach Heid hat es zwar im Altertum keinen Zölibat im Sinn von dauernder, mit der Weihe beginnender Ehelosigkeit, aber im Sinn von Enthaltsamkeit gegeben.

Vf. führt dann Beispiele dafür an, daß diese Enthaltsamkeit schon von Amtsträgern in neutestamentlicher Zeit beachtet wurde. Möglicherweise entsprang das Eunuchenwort (Mt 19,12) einem Vorwurf an Jesus. Auf alle Fälle hätte vom verheirateten Petrus (vgl. Mk 1,30) nicht das Wort verkündet werden können, alles verlassen zu haben (vgl. Mt 19,27ff), wenn er seine Ehe im bisherigen Sinn weitergeführt hätte. Hier wird auch 1 Kor 9,2ff gesichtet. Die Apokryphen zeigen im 2. Jh., daß man der Überzeugung war, die Apostel hätten

enthaltssam gelebt. 1 Kor 7 handle zwar nicht von Amtsträgern, doch betone Paulus provokativ, daß es gut sei, ehelos zu leben. (Die Stelle hätte allerdings auch von der Sicht der ohne geschlechtliche Gemeinschaft Zusammenlebenden beleuchtet werden müssen – vgl. 1 Kor 7,36 –, dann verliert sie den ehefeindlichen Touch.) Paulus geht es vor allem um die Freiheit in Christus statt der Bindung an Weltliche, ohne aber die Welt zu verachten. Wie sich nun das Leben Jesu und der Apostel in der nächsten Generation bei den Amtsträgern ausgewirkt hat, ist aus den Pastoralbriefen zu erschließen. Die Formulierung: »einer Frau Mann« (1 Tim 3,2; 3,12; Tit 1,6) und ihr Kontext scheinen geradezu den *vir probatus*, der verheiratet ist und anständige Kinder hat, als Kandidaten für ein kirchliches Amt zu empfehlen und nicht für den Zölibat zu sprechen. Jedoch zeigt Heid, daß es sich hier um »kirchenrechtliche« Kriterien zur Auswahl von »Weihelikandidaten« handelt, wobei sowohl bei Paulus (vgl. Röm 7,3f; 1 Kor 7,39) als auch in 1 Tim (vgl. 5,14, wo der jungen Witwe die Wiederheirat geraten wird) nicht eine Abqualifizierung der Zweitehe gemeint ist; ebenso unverständlich wäre aber – nach 1 Kor 7! – die Forderung, daß jeder Weihelikandidat verheiratet sein müsse. Der Grund für die »Einzigehe« liegt, wie Heid aufzeigt, darin, daß man einem zweimal Verheirateten nicht die Enthaltssamkeit zutraute, die man von einem verheirateten Amtsträger erwartete. Wer in den Stand der Witwen aufgenommen werden wollte, durfte ebenfalls nur einmal verheiratet gewesen sein (vgl. 1 Tim 5,9). »Die herrschende Meinung, das Neue Testament entbehre jeden Belegs für eine Zölibatsdisziplin, spreche sogar gegen sie, kann somit einer vertieften und differenzierten Prüfung kaum standhalten« (51).

Für das zweite Jh. fehlen nach Heid die Belege über die Lebensführung der Kleriker. Aus dem dritten Jh. kann sich Vf. auf Clemens Al. und Tertullian für seine These berufen. Nach Clemens, der sich gegen die gnostische Leibesverachtung gewandt hat, waren die Apostel, auch Paulus, verheiratet, hätten aber mit ihren Frauen seit ihrer Berufung nicht mehr ehelich verkehrt. Es hätte offensichtlich ein Digamieverbot für Kleriker gegeben und ein Kleriker wurde abgesetzt, wenn sich herausstellte, daß er nach der Weihe geheiratet hat oder in zweiter Ehe lebt. Der Grund dafür kann nicht in einer Geringschätzung der zweiten Ehe liegen, obwohl diese Geringschätzung fürs Altertum nachweisbar ist, sondern in der allgemeinen eingehaltenen enthaltssamen Lebensweise der verheirateten Kleriker; diese Lebensweise hätte man aber einem Digamisten nicht mehr recht zugetraut. Warum ein zweites Mal

heiraten, wenn die Ehe nicht leiblich vollzogen werden soll. Für das dritte Jh. ist die Klerikerenthaltssamkeit klar belegt, und zwar zuerst im Osten. Die Didaskalie erwähnt als Auswahlkriterium das *unius uxoris vir* der Pastoralbriefe, auch die Frau wird erwähnt (die ja ebenfalls enthaltssam leben muß). Auch die Forderung, der Bischof solle in der Regel nicht unter 50 Jahren sein, gehört in diesen Zusammenhang. Origenes behauptet das Digamieverbot – ein Beispiel für sein Bestehen. Origenes setzt die zeitweilige Enthaltssamkeit der Leviten der vollen der christlichen Priester gegenüber. Vor allem mit der täglichen Eucharistie wurde der Enthaltssamkeitszölibat schon im dritten Jh. zusätzlich begründet. Kanon 33 der Synode von Elvira (306), der bestimmt, daß verheiratete Bischöfe, Priester und Diakone nicht mit ihren Frauen zusammenkommen und Kinder zeugen sollen und daß Zuwiderhandelnde des Amtes enthoben werden sollen, konnte nur auf dem Hintergrund der Paphnutios-Legende als Verschärfung gelten (weil dann auch verheirateten Klerikern das eheliche Zusammenleben verboten worden wäre); da jedoch die eheliche Enthaltssamkeit der Kleriker vorauszusetzen ist, kann der Kanon nur als Erinnerung an einen alten Grundsatz gelten.

Heid zeigt dann die weitere Durchführung und Bezeugung des Enthaltssamkeitsgebots, seine Geltung auch für Diakone und die Konsequenzen für Klerikerfrauen: Männer, deren Frauen die Ehe gebrochen hatten, wurden in Hinblick auf die unsichere Fähigkeit ihrer Frauen, enthaltssam zu leben, nicht geweiht(!); schließlich wurde auch die Digamie von Klerikerfrauen als Weihehindernis betrachtet. Das Bestehen eines Enthaltssamkeitsgebots wird auch dadurch bestätigt, daß für die ersten Jahrhunderte nichts von Kindern berichtet ist, die Kleriker ungeahndet gezeugt hätten, oder daß jemand kurz vor der Weihe noch schnell geheiratet hatte.

Im vierten Jh. wurde diese Regelung beibehalten, auch wenn das Digamieverbot kritisiert und gelockert wurde (nicht aber die Enthaltssamkeitsverpflichtung für Kleriker!). Der Trend geht in Richtung ehelose Kleriker. Verschiedene Problemfälle (der Auslegung) werden dabei besprochen (Gregor, der Vater Gregors von Nazianz; Synesios). In einem weiteren Abschnitt untersucht Heid die Klerikerenthaltssamkeit in der westlichen Kirche des vierten und beginnenden fünften Jahrhunderts: Die behandelten Themen sind sowohl die Problemfälle und ihre Lösung, die Verdächtigung der Klerikerenthaltssamkeit als Manichäismus und die Frage, ob die Enthaltssamkeit mit dem Aufkommen der täglichen Zelebration zusammenhängt: »Der Enthaltssamkeitszölibat ist im Westen längst

Kirchendisziplin, bevor die tägliche Eucharistiefeyer aktuell wurde.« Im letzten Abschnitt wird das gemeinsame Erbe der Klerikerenthaltssamkeit im weiteren Schicksal der Kirche bis zur Neuerung auf der trullanischen Synode von 691 dargestellt.

St. Heid hat eine Überfülle von Material zum Beleg der Klerikerenthaltssamkeit zusammengetragen. Auch wenn manche Stellen zwischen Gegnern und Befürwortern des Zölibats umstritten sein mögen: Die Fülle des Materials in seiner Gesamtheit überzeugt. Viele der Argumente der Gegner der heutigen Zölibatsordnung brechen zusammen. Verheiratete Apostel und Bischöfe können nicht mehr gegen die heutige Ordnung herangezogen werden. Dies mögen Prediger bedenken, die mit besonderem Nachdruck die »Schwiegermutter« des Petrus hervorheben, aber Mk 10,29ff ignorieren, aber auch Kirchenvolksbegehrer. Aber auch Bischöfe, denen in der heutigen Diskussion nicht mehr einfällt, als daß sie persönlich den Zölibat bejahen, er aber jederzeit von der Kirche aufgehoben werden könnte, mögen sich durch die Lektüre dieses Buches zur Nachdenklichkeit anregen lassen.

Anton Ziegenaus, Augsburg

De Vry, Volker: Liborius. Brückenbauer Europas. Die mittelalterlichen Viten und Translationsberichte. Mit einem Anhang der Manuscripta Liboriana, Paderborn: Ferdinand Schöningh 1997, XVIII + 382 S., geb., ISBN 3-506-72012-0, DM 88,00.

1997 gedachten die Kirchen von Paderborn und Le Mans (Frankreich) des 1600. Todestages des hl. Liborius. Die Reliquien des hl. Bischofs von Le Mans wurden 836 nach Paderborn übertragen. Seit dieser Zeit existiert zwischen den beiden Bistümern eine Freundschaft, die bei der Übergabe der Reliquien als »Liebesbund ewiger Bruderschaft« bezeichnet wurde. Die politischen Spannungen späterer Zeit zwischen Deutschen und Franzosen konnten diese Verbindung nicht zerstören, die nach dem Zweiten Weltkrieg sich als wirksame Keimzelle für zahlreiche Städtefreundschaften erwies sowie als Modell für ein christliches Europa. Das Liborifest in Paderborn gehört zu den eindrucksvollsten Manifestationen der katholischen Volksfrömmigkeit in Deutschland (23. Juli mit der äußeren Feier am folgenden Sonntag, der mit einer Festwoche verbunden ist). »Wer Ende Juli die Libori-Feierlichkeiten besucht, ist oft überwältigt, mit welcher Festfreude Kirche und Stadt Paderborn in einer weitbekannten und einzigartigen Symbiose das Hochfest des heiligen Liborius begehen« (XIII).

Das Interesse am heiligen Liborius ragt dabei weit über die Bistümer von Paderborn und Le Mans hinaus. Um so mehr ist die vorliegende Publikation zu begrüßen, in der erstmals mit wissenschaftlicher Exaktheit sämtliche Quellen über das Leben des Heiligen sowie zur Übertragung seiner Reliquien aufgezählt und kommentiert werden.

Die Einleitung zur erweiterten Doktorarbeit beschreibt die Entwicklung der Liborius-Hagiographie von ihren Anfängen bis hinein ins Spätmittelalter (1–158). Dabei konnte aufgrund umfangreicher Archivstudien, die fast 180 mittelalterliche Handschriften berücksichtigen, wissenschaftliches Neuland erschlossen werden. Dem Studienteil folgt die kritische Edition der bekanntesten Quelle, die eines Paderborner Anonymus über das Leben und die Übertragung der Reliquien des Heiligen; beigelegt wird eine deutsche Übersetzung (187–221). Unter den bislang unbekanntenen Quellen wurde eine kurzgefaßte Liboriusvita für die Edition ausgewählt, die ebenfalls wiedergegeben wird (wenn auch nur auf lateinisch: 223; dazu 265). Hilfreich wäre darüber hinaus die erneute Edition des Erconrad (Diakon aus Le Mans) zugeschriebenen Translationsberichtes gewesen, der freilich im Studienteil ausgiebig diskutiert wird (109–158).

Auf den Editionsteil folgt ein umfangreicher »Anhang« mit Beschreibungen von Handschriften, die nach verschiedenen Kriterien geordnet werden (225–354). Es schließt sich an eine 20seitige Liborius-Bibliographie, die auch die spätere Verehrung des Heiligen mit einbezieht (355–374). Ebensovienig fehlt ein Personen-, Sach- und Ortsregister. Zu erwähnen ist nicht zuletzt eine beachtliche Anzahl von Bildern, insbesondere zur exemplarischen Wiedergabe von Handschriften. Das respektable Werk ist Zeugnis eines gewaltigen Fleißes in der Quellenforschung und gehört in die Bibliothek eines jeden Historikers und Theologen, der sich für die Geschichte und die Jahrhunderte übergreifende Bedeutung des hl. Liborius interessiert.

Manfred Hauke, Lugano

Beer, Theobald / v. Stockhausen, Alma (Hrsg.): Erklärungen Martin Luthers zum Brief des hl. Paulus an die Galater – Übersetzt und bearbeitet am Institut für Lutherforschung der Gustav-Siewerth-Akademie von Theobald Beer, Weilheim-Bierbronn 1998, 375 S., ISBN 3-298273-90-6.

Den Galaterkommentar Luthers von 1531 und 1535 kann man als eine Zusammenfassung seiner Theologie bezeichnen. Er hat die Forschung immer wieder beschäftigt. Das Werk ist nicht zuletzt für Luthers Rechtfertigungslehre von Bedeutung.